

Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter Spieljahr 2017/2018 im Vogtländischem Fußball-Verband:

§ 1 – Personenkreis

1. Für Vogtlandliga, Vogtlandklasse und Kreisliga bestehen Altersgrenzen. Schiedsrichter, die zum 30.06. des jeweiligen Jahres diese Altersgrenze bereits überschritten haben, können sich nicht mehr für die betreffende Spielklasse qualifizieren.
2. Die Altersgrenze für Schiedsrichter die Einstufung VL, VKL beträgt 48 Jahre
3. Die Altersgrenze für Schiedsrichter Einstufung in die KL beträgt 55 Jahre
4. Die Altersgrenze für Schiedsrichter in der Vogtlandliga beträgt 58 Jahre.
5. Die Altersgrenze für Schiedsrichter in der Vogtlandklasse beträgt 62 Jahre.
6. Die Altersgrenze für Schiedsrichter in der Kreisliga beträgt 66 Jahre.
7. Schiedsrichter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben werden nur noch im Kreisspielbetrieb bei Spielen der 2. Mannschaften und bei Nachwuchsspielen angesetzt.
8. Die Altersgrenze für Schiedsrichter und Beobachter des VFV beträgt 75 Jahre.

§ 2 – Beobachtungen

1. Beobachtungen werden im DFBnet eingetragen und es ist nur der Beobachtungsbogen im DFBnet verwendet.
2. Der Beobachtungsmaßstab orientiert sich am Standard des Sächsischen Fußball-Verbandes.
3. Das Ergebnis der Beobachtungen wird zur Einstufung herangezogen.
4. Die Anwarter für die einzelnen Leistungsklassen erhalten bis zu 4 Beobachtungen pro Spieljahr in der Leistungsklasse in die sie aufsteigen sollen.

§ 3 – Qualifikationstest

1. Zur Qualifikation für die beiden Spielklassen Vogtlandliga und Vogtlandklasse sind folgende Leistungen von den Schiedsrichtern im Rahmen eines Testes erfolgreich zu erbringen:
2. Der erste Teil des Testes besteht aus einem Athletik-Teil. Es muss der Helsen-Test absolviert werden. Dieser besteht aus zwei Komponenten:
3. Vogtlandliga / Vogtlandklasse

bis 35 Jahre	über 35 Jahre	Coaching-Gruppe bis 25 Jahre
20 x 150m in 40 Sec.	20 x 150m in 45 Sec.	20 x 150m in 30 Sec.
20 x 50m in 40 Sec.	20 x 50m in 40 Sec.	20 x 50m in 40 Sec.
6 x 40m Sprints in 7,0 Sec.	6 x 40m Sprints in 7,5 Sec.	6 x 40m Sprints in 6,2 Sec.

3.1. Der zweite Teil des Qualifikationstests ist eine individuell abzulegende Regelprüfung bestehend aus 20 Regelfragen bei der max. 3 Fehler gemacht werden dürfen.

§ 4 – Zusätzliche Kriterien

1. Neben den Leistungsnachweisen aus Beobachtungen und Qualifikationstest spielen bei der Auswahl der Schiedsrichter für KOL und KL-A die individuelle Perspektive des Schiedsrichters, sein Alter und die Verfügbarkeit eine wichtige Rolle.
2. Schiedsrichter der Einstufung KOL und KL-A müssen ein Mindest-Soll von 20 Einsätzen als Schiedsrichter und/oder Assistent pro Saison absolvieren, davon sollten mindestens 10 Spiele in der ersten Halbserie als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistent geleitet werden.
3. Schiedsrichter der Einstufung KOL und KL-A müssen 2 HRT pro Saison absolvieren und an mindestens 3 Lehrabenden teilnehmen, wobei je 1 Lehrabend pro Halbserie besucht werden müssen.

4. Jeder SR der Einstufung KOL und KL-A ist verpflichtet sein DFBnet-Profil regelmäßig zu aktualisieren und alle Sperrtermine rechtzeitig einzutragen.
5. Die letzte Entscheidungsgewalt über die Einstufung obliegt dem Schiedsrichteraus- schuss.
6. Die Einstufungen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 5 – Anwärterausbildung – Voraussetzungen

1. Interesse am Schiedsrichterwesen und am Fußball-Sport.
2. Schiedsrichter kann werden, wer sich für geeignet hält und aufgrund seiner physischen und psychischen Konstitution in der Lage ist die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, sowie das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Lehrgangsteilnehmer bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten für den Lehrgang und bei bestandener Prüfung für die spätere Schiedsrichtertätigkeit.
3. Schiedsrichter müssen Mitglied in einem im SFV registrierten Verein sein. Bei Anmeldung zu einem Ausbildungslehrgang ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.
4. Für die Gewinnung von Schiedsrichtern und ihre Anmeldung bei einem Kreisverband, die Teilnahme am Lehrgang und an der Prüfung trägt der Mitgliedsverein des Lehrgangsteilnehmers die Verantwortung.
5. Jeder Anwärter muss einen Lauftest (12-Minuten-Lauf) absolvieren
6. Teilnahme an einem Anwärter-Lehrgang (Regelkunde und Lauf-Test), der vom VFV in der Regel an 5-6 Tagen zu je 5-6 Unterrichtsstunden veranstaltet wird.
7. Internetzugang und Emailadresse, Computerkenntnisse
8. Erreichbarkeit über Mobiltelefon oder Festnetztelefon
9. Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit bei Ansetzungen.

Die Schiedsrichter-Qualifizierungs-Richtlinie ist ab dem 01.07.2017 gültig und einzuhalten.